

Beschlußempfehlung

Ausschuß
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 3. 10. 1984

Betr.: **Verfassungsgerichtliches Verfahren**

Normenkontrollverfahren der Landeshauptstadt Hannover gegen das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Sozialminister,
— 4 OVG C 1/81 —;

hier: Verfahren der konkreten Normenkontrolle vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof

— Schreiben des Präsidenten des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 21. und 31. August sowie 5. September 1984 — StGH 2/84 —

Berichterstatter: Abg. D e h n (SPD)

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag,

1. folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Landtag sieht in dem o. a. Verfahren von einem Beitritt und von einer Äußerung gegenüber dem Staatsgerichtshof ab.“

2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

„EntschlieÙung

Die Landesregierung wird ersucht, dem Landtag alsbald den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vorzulegen, der im Interesse der Rechtssicherheit den vom Oberverwaltungsgericht in Lüneburg geäußerten Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 4 und 5 Rechnung trägt.“

Herbst
Vorsitzender